

---

# SATZUNG

---

## § 1 Name und Sitz des Berufsverbandes

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**BERUFSVERBAND FÜR HEILERZIEHUNGSPFLEGE  
UND HEILERZIEHUNGSPFLEGEHILFE IN SACHSEN  
e.V.**
- 1.2 Der „Berufsverband für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe in Sachsen e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Berufsverbandes ist die Geschäftsstelle (laut gültiger Geschäftsordnung).
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Berufsverbandes ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Berufsverbandes

- 2.1 Der Berufsverband ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung der HeilerziehungspflegerInnen, HeilerziehungspflegehelferInnen sowie vergleichbar behinderungsspezifisch qualifizierter Fach- und Hilfskräfte mit anderen Berufs- und Funktionsbezeichnungen.
- 2.2 Der Berufsverband strebt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Berufsverbänden der anderen Bundesländer im „Berufsverband für Heilerziehung, Heilerziehungspflege und –hilfe in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Regelung berufsständischer Angelegenheiten an.
- 2.3 Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Bundes-Konferenz des „Berufsverbandes für Heilerziehung, Heilerziehungspflege und –hilfe in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ werden durch den Berufsverband unter Wahrung seiner Eigenständigkeit anerkannt.
- 2.4 Der Berufsverband ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.
- 2.5 Der Berufsverband verfolgt keine unmittelbar wirtschaftlichen Zwecke. Die Sach- und Finanzmittel des Berufsverbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

- 2.6 Die Mitglieder des Berufsverbandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Berufsverbandes. Durch ehrenamtliche Tätigkeit entstandene Kosten werden den Mitgliedern, bzw. den FunktionsträgerInnen des Berufsverbandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung erstattet.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben des Berufsverbandes**

- 3.1 Der Berufsverband setzt sich für die Achtung der Würde von Menschen mit Behinderungen ein, er unterstützt die Einheit von Förderung und Pflege, ganzheitlicher Erziehung, Bildung, Begleitung und Beratung von Menschen mit Behinderungen aller Arten und Grade sowie jeden Alters. Er fördert normalisierende Bedingungen mit dem Ziel selbstbestimmten Lebens.
- 3.2 Der Berufsverband setzt sich für Strukturverbesserungen in den verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe und in den angrenzenden sozialpädagogischen und pflegerischen Bereichen ein. Er fördert die Weiterentwicklung fachlicher Grundlagen und Inhalte sowie deren Umsetzung in die Praxis, um mitzuhelfen, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und die Mitglieder des Berufsverbandes für diese Aufgaben auszurüsten.
- 3.3 Der Berufsverband strebt zur Durchsetzung dieser Ziele die Profilierung der Berufsbilder HeilerziehungspflegerIn und HeilerziehungspflegehelferIn sowie vergleichbar behinderungsspezifisch qualifizierter Fach- und Hilfskräfte an und versucht, diese Berufsbilder landes- und bundesweit in der Fachöffentlichkeit und der Gesellschaft bekanntzumachen.
- 3.4 Der Berufsverband wirkt in Fragen der Ausbildung mit und strebt bei Gewährleistung der Kulturhoheit des Freistaates Sachsen einheitliche Rahmenordnungen der Ausbildungen, Prüfungen und staatlichen Anerkennungen auf Bundesebene an.
- 3.5 Der Berufsverband sucht den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit allen Fach- und Hilfskräften. Deshalb fördert er Kontakte zu staatlichen Institutionen ebenso wie zu Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Ausbildungsstätten in der Behindertenhilfe sowie im angrenzenden sozialpädagogischen und –pflegerischen Bereich.
- 3.6 Der Berufsverband vertritt die fachspezifischen, die berufs- und sozialpolitischen sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
- 3.7 Der Berufsverband setzt sich für die Aufnahme der Berufsbezeichnung und des Berufsbildes der HeilerziehungspflegerInnen und –helferInnen in die Tarifwerke des Bundes, der Länder und Kommunen, sowie der kirchlichen und sozialen Fachverbände ein.
- 3.8 Der Berufsverband strebt eine bundeseinheitliche Eingruppierung und Vergütung der HeilerziehungspflegerInnen und –helferInnen an, die der behinderungsspezifischen Ausbildung und Qualifikation dieser Berufsgruppe,

- sowie ihrer komplexen Tätigkeit und Verantwortung entspricht.
- 3.9 Der Berufsverband fördert eine stärkere horizontale Mobilität der HeilerziehungspflegerInnen und –helferInnen durch Erschließung aller Arbeitsfelder in der Behindertenhilfe sowie angrenzender pädagogischer, sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Bereiche, in denen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem Lebensalter oder von der Art und vom Grad ihrer körperlichen, sensorischen, seelischen, geistigen oder mehrfachen Behinderung leben, arbeiten und lernen.
- 3.10 Der Berufsverband setzt sich für eine stärkere vertikale Mobilität der HeilerziehungspflegerInnen und –helferInnen durch erweiterte Zulassungsmöglichkeiten zu zusätzlich und weiterführenden Ausbildungen und Studiengängen ein. Er fördert ein System berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und tritt für verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten ein.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Berufsverband**

- 4.1 Mitglieder des Berufsverbandes können HeilerziehungspflegerInnen, HeilerziehungspflegehelferInnen und vergleichbar behinderungsspezifisch qualifizierte Fach- und Hilfskräfte werden, bzw. sein, sowie Fach-SchülerInnen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufen befinden.
- 4.2 Dem Berufsverband können als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen beitreten, die keine HeilerziehungspflegerInnen oder –helferInnen sind, jedoch seine Ziele und Interessen unterstützen wollen. Sie können sich jedoch bei Wahlen zum Vorstand nur passiv und nicht aktiv an Abstimmungen beteiligen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Berufsverband ist nicht an ein Arbeitsverhältnis in der Behindertenhilfe oder in angrenzenden Arbeitsfeldern gebunden.
- 4.4 Die Mitglieder des Berufsverbandes verpflichten sich, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 4.5 Weitere Aufgaben, Verpflichtungen und Kompetenzen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Berufsverband**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Berufsverband wird durch die Aufnahme begründet.
- 5.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er setzt die Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung voraus.
- 5.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband**

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Berufsverband endet:
- a) bei Abbruch der Ausbildung zum/zur HeilerziehungspflegerIn oder –helferIn,
  - b) mit der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist nur halbjährlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Schluss des gekündigten Halbjahres zu entrichten.
  - c) wenn ein Mitglied vom Vorstand aus dem Berufsverband ausgeschlossen wird. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und mitgeteilt werden. Vorher muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung eingeräumt werden. Das Mitglied kann gegen diese Kündigung schriftlich Widerspruch einlegen. Es ist dann zur folgenden Mitgliederversammlung einzuladen, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Wirksamkeit der Kündigung durch den Vorstand entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Beim Tod eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Organe des Berufsverbandes**

- 7.1 Organe des Berufsverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung des Berufsverbandes**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal tagen. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und weitere FunktionsträgerInnen entsprechend der Geschäftsordnung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies fordern. Das Verlangen ist unter Vorlage der von den Mitgliedern unterzeichneten Liste dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Übermittlung des Verlangens ein.

- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, so muss die Mitgliederversammlung erneut zum Zweck der Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung einberufen werden. Die erneut tagende Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8.7 Weitere Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung werden von ihr beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 9 Vorstand des Berufsverbandes**

- 9.1 Der Vorstand des Berufsverbandes besteht – auch im Sinne des § 26 BGB – aus drei Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der SchriftführerIn,
  - c) dem/der KassenführerIn,
- 9.2 Der/die SchriftführerIn vertritt die/den Vorsitzende/n; der/die KassenführerIn vertritt den/die SchriftführerIn; der/die Vorsitzende vertritt sowohl den/die SchriftführerIn als auch den/die KassenführerIn.
- 9.3 Der Berufsverband wird sowohl gerichtlich, wie außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 9.4 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder währt zwei Jahre. Für eine Übergangszeit von drei Jahren nach der Gründung des Berufsverbandes kann der Vorstand nach Beschluß der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von nur einem Jahr gewählt werden.
- 9.5 Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt und sind mit einer Frist von drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Vorlage der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Falls alle Vorstandsmitglieder dabei anwesend und einverstanden sind, können Vorstandssitzungen bei Bedarf auch ohne fristgemäße und formelle Einberufung durchgeführt werden.
- 9.6 Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen sind.
- 9.7 Mindestens zweimal jährlich sind zu erweiterten Vorstandssitzungen die SprecherInnen der von der Mitgliederversammlung anerkannten regionalen Arbeitskreise des Berufsverbandes einzuladen.

- 9.8 Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn bei Beschlussfassung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 9.9 Weitere Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung oder in deren Anhang festgelegt.

## **§ 10 Regionale Gliederungen des Berufsverbandes**

- 10.1 Regionale Gliederungen des Berufsverbandes sind die von der Mitgliederversammlung anerkannten Arbeitskreise. Sie orientieren sich in der Regel an den durch die Regierungsbezirke gegebenen oder an anderen territorial oder historisch gewachsenen Strukturen.
- 10.2 Regionale Arbeitskreise können nach Antrag durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden, wenn sie die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Form anerkennen und zwei SprecherInnen gewählt haben. Diese Wahl muss in einem von mindestens fünf Mitgliedern des Arbeitskreises unterzeichneten Protokoll festgehalten sein.
- 10.3 Die SprecherInnen der regionalen Arbeitskreise werden zu erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen. Jeweils ein/eine SprecherIn eines jeden Arbeitskreises hat Stimmrecht.
- 10.4 Die von der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes anerkannten regionalen Arbeitskreise erhalten auf deren Anforderung hin gegen Abrechnungen und Belege ihrer FunktionsträgerInnen bis zu 25% der Mitgliedsbeiträge der in ihrem Einzugsbereich lebenden Mitglieder. Weitere Zuschüsse können in der Mitgliederversammlung – auch rückwirkend – beantragt werden.
- 10.5 Die Mitglieder des Berufsverbandes, in deren Einzugsbereich sich ein von der Mitgliederversammlung anerkannter regionaler Arbeitskreis befindet, werden diesem zugeordnet und sollen sich darin organisieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Die Geschäftsordnung des Berufsverbandes**

- 11.1 Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 11.2 Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung geändert oder durch weitere Regelungen (z.B. Wahlordnung) erweitert werden. Diese Änderungen und/oder Regelungen müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Die Auflösung des Berufsverbandes**

- 12.1 Für die Auflösung des Berufsverbandes ist der Beschluss einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Der Antrag für die Auflösung muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
- 12.3 Sind im Falle der Auflösung des Berufsverbandes Zahlungsverbindlichkeiten vorhanden, haftet der Vorstand bei ordnungsgemäß abgeschlossener Kassenführung nur mit dem Berufsverbandsvermögen.
- 12.4 Im Falle der Auflösung des Berufsverbandes oder des Fortfalls des Zwecks fällt das Vermögen des Berufsverbandes dem Berufsverband Heilerziehungspflege in Deutschland e.V. (Bundesverband) zu.

Dresden, 1.6.2017 entsprechend Eintrag im Register des Amtsgerichtes Dresden

Vorsitzende  
Steffi Eckstein

SchriftführerIn  
Benjamin Barthel

KassenführerIn  
Andreas Firl